Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3618

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages z. H. Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann, MdL Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel



KATHOLISCHES BÜRO SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ständige Vertretung des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung

Beate Bäumer

Leiterin

Krusenrotter Weg 37 24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501 Fax (0431) 64 03-680

beate.baeumer@erzbistum-hamburg.de www.erzbistum-hamburg.de

30. August 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes, Drucksache 20/2090

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Email vom 24. Juni 2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestattG-Entwurf), Drucksache 20/2090. Wir haben dazu folgende Anmerkungen:

I. § 13 Abs. 1 Satz 5 BestattG-Entwurf

Im Zuge der generellen Behandlung mit einzelnen Normen des Bestattungsgesetzes regen wir eine Konkretisierung an. Bei der Information mindestens eines Elternteils über die Möglichkeit der Bestattung einer Fehlgeburt handelt es sich gemäß der Gesetzesbegründung¹ um eine Pflicht. Dem wird die Formulierung als Soll-Vorschrift nicht gerecht. Insofern empfehlen wir eine Formulierung, wonach der Hinweis auf die Bestattungsmöglichkeit stattfinden "muss".

Wünschenswert wäre es, wenn im Gesetz oder mindestens in der Begründung verdeutlicht würde, dass eine Fehlgeburt, bei der der elterliche Wille zur Bestattung fehlt, ebenfalls würdig bestattet wird. Eine Beseitigung im so genannten ethischen Abfall der Klinik ist aus unserer Sicht mit der Menschenwürde nicht vereinbar.

II. § 15 Abs. 4 Satz 2 BestattG-Entwurf

Wir begrüßen es sehr, dass die Seebestattung künftig nur mit Schiffen bestimmter Schiffsbetreiber durchgeführt werden darf. Somit wird eine würdige Bestattung gewährleistet und die Erfüllung der Bestattungspflicht kann besser kontrolliert werden.

III. § 18 BestattG-Entwurf

Die Konkretisierung und Betonung der Bestattungspflicht und deren Nachweis begrüßen wir sehr.

¹ Siehe nicht amtliche Begründung zum Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 / zu § 13 Abs. 1 Satz 4.



IV. § 19 Abs. 3 BestattG-Entwurf

Eine Bestattung in einem Bestattungswald lehnen wir ab, wenn diese anonym erfolgt. Zudem widerspricht die Abwesenheit friedhofstypischer Merkmale unserer Auffassung von einer würdigen Bestattung und dem Ort des Gedenkens. Zu betrachten ist ferner, dass auch Unbeteiligte möglicherweise nicht plötzlich über die Asche Verstorbener laufen möchten, weil der Hinweis auf die besonderen Gräber fehlt.

V. § 24 a BestattG-Entwurf

Das grundsätzliche Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit begrüßen wir sehr. Allerdings empfehlen wir hier, nicht nur Mindeststandards anzulegen, sondern neben der Abwesenheit von Kinderarbeit auch darauf zu achten, dass die Arbeitsbedingungen der Menschen in den relevanten Ländern verbessert werden (Zahlung des lokalen Mindestlohns, keine Lohnkürzung als Disziplinarmaßnahme, Sicherheitsmaßnahmen an Maschinen etc.) und auch minimale Umweltschutzstandards beachtet worden sind. Insofern empfehlen wir die Verwendung von Siegeln wie XertifiX e.V.² Dieses ist u.a. durch die Erfahrungen aus langjähriger Entwicklungshilfearbeit katholischer Hilfswerke entstanden.

Wir halten eine strengere Zertifizierung auch für folgerichtig, denn Kinderarbeit wird massiv auch dadurch verringert, dass die Arbeitsbedingungen der Eltern nicht lebensgefährlich und der Lohn auskömmlich ist.

VI. § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BestattG-Entwurf

Die Norm ermöglicht das freie Verstreuen der Asche eines Verstorbenen in einem festgelegten Bereich des Friedhofs sowie das Begraben der Asche ohne Behältnis. Das anonyme Verstreuen der Asche lehnen wir grundsätzlich ab. Dies gilt auch für den Fall, dass dies, wie im Entwurf vorgesehen, in einem festgelegten Bereich des Friedhofs stattfindet.

Diese anonyme Bestattungsform widerspricht unserer Glaubensüberzeugung³. Demnach betet die christliche Gemeinschaft für ihre Verstorbenen und gedenkt ihrer, denn diese gehören weiterhin zur Kirche. Das anonymisierte Verstreuen der Asche widerspricht diesem Gedanken. Gerade mit Blick auf einen längeren Zeitraum wird somit das Vergessen dieser Person extrem befördert. Dabei sollte gerade für folgende Generationen ein Erinnern und Gedenken möglich sein.

Ferner haben wir Zweifel daran, dass ein freies Verstreuen immer auf würdige und angemessene Weise gelingt. Schließlich muss vermieden werden, dass Asche durch einen Windstoß aufgewirbelt werden kann oder auf angrenzende Grundstücke fliegt.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beate Bäumer Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung

² Siehe hierzu: <u>www.xertifix.de/siegel/</u>

³ Siehe hierzu: Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion "Ad resurgendum cum Christo" über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung. Verlautbarung des Apostolischen Stuhls vom 15. August 2016.